

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Banovex GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten, Auftragnehmern und Vertragspartnern, bei welchen wir unsere Käufe tätigen (nachfolgend „Lieferant“ genannt) schließen.
- (2) Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, wenn und soweit wir diese nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Der Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt auch dann, wenn diese zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten.
- (3) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Gegenstand

- (1) Alle Angebote des Lieferanten sind uns gegenüber für die Dauer von 3 Monaten bindend, soweit im Einzelfall nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart ist.
- (2) Soweit wir eine Bestellung tätigen, hat der Lieferant uns die Annahme und das Zustandekommen des Vertrages binnen 5 Tagen in Textform zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (3) Unsere Bestellungen bzw. Annahmeerklärungen sind nur wirksam, wenn diese mindestens in Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn wir sie mindestens in Textform bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Steht der Lieferant mit uns in ständiger Geschäftsbeziehung, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.
- (5) Von uns gegebenenfalls vorgenommene Bestellungen oder Änderungen sind auf technische Durchführbarkeit zu prüfen und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, die Richtigkeit der Maße, Konstruktion, Berechnung und Funktion des Liefergegenstandes zu gewährleisten.

§ 3 Beauftragung Dritter

- (1) Soweit der Lieferant Dritte (nachfolgend „Subunternehmer“) mit der Erbringung der Leistung oder einer Teilleistung beauftragen möchte, bedarf dies unserer vorherigen Zustimmung mindestens in Textform; dies gilt auch für die Beauftragung von Spediteuren. Wir dürfen die Zustimmung nicht unbillig verweigern, haben aber das Recht den durch den Lieferanten ausgewählten Subunternehmer unter Angabe des Grundes abzulehnen. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, geplante Unterbeauftragungen mit der Angebotsabgabe, maximal zum ihm frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat dem Subunternehmer hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat. Auch hat der Lieferant sicherzustellen, dass sämtliche gesetzliche Vorschriften auch durch den von ihm beauftragten Subunternehmer eingehalten werden.
- (3) Ein Verstoß berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise, die vom Lieferanten nicht ohne unsere Zustimmung erhöht werden dürfen. Nachforderungen und Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) ein.
- (2) Die Preise verstehen sich DDP (Kempten) gemäß Incoterms 2020 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Risiko von Tarifierhöhungen der Frachtsätze nach Vertragsschluss trägt der Lieferant.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in Euro. Entstehen Kosten in anderer Währung, trägt grundsätzlich der Lieferant das Risiko einer Verteuerung der Kosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden. Im Falle von Überweisungen in das Ausland trägt der Lieferant stets die anfallenden Bankspesen.
- (4) Rechnungen haben unsere Bestelldaten (Nummer und Datum), die genaue Bezeichnung des Liefergutes (nebst Menge/evtl. Gewicht) und das Lieferdatum zu enthalten.
- (5) Bei Lieferung, spätestens aber zwei Wochen nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt. Der Lieferant hat uns die Abrechnung als elektronische Rechnung gem. § 14 Abs. 1, S. 7, 8 UStG via E-Mail zu übermitteln.
- (6) Zahlungen erfolgen binnen 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung oder Leistung (einschl. einer ggf. zu erfolgenden Abnahme) oder Rechnungserhalt, je nachdem was später erfolgt. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vollständigkeit der Lieferung/Leistung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig.
- (7) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; wir haften nicht für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken.
- (8) Wir sind bei Zahlung binnen 14 Tagen zum Skontoabzug in Höhe von 3% berechtigt.
- (9) Geraten wir mit einer Zahlung in Verzug, hat der Lieferant uns zunächst eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

- (10) Soweit mehrere offene Rechnungen bestehen, sind Zahlungen immer zunächst auf die älteste offene Forderung anzurechnen. Haben wir außer der offenen Forderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so werden Zahlungen zunächst auf die offene Forderung, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet.
- (11) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Wir sind berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.
- (12) Vereinbarte Anzahlungen können von der Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines von uns als bonitätssicher anerkannten Dritten abhängig gemacht werden. Der Dritte hat die Rückgewähr der Anzahlung für den Fall des Ausbleibens oder nicht vertragsgerecht erfolgender Leistungen zu verbürgen. Die Kosten für die Stellung von Bürgschaften gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (13) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Preisanpassungen bei bestehenden Lieferverträgen vorzunehmen, es sei denn, wir stimmen dieser Preisanpassung schriftlich zu.
- (14) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen, Kostenvoranschläge und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt DDP (Kempten) gemäß Incoterms 2020.
- (2) Unser Geschäftssitz ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Jeder Versendung ist eine Versandanzeige vorzuschicken, die unsere Bestelldaten (Datum und Nummer), eine genaue Bezeichnung von Art, Menge und - falls handelsüblich - Gewicht des Liefergutes ersichtlich machen muss. Teil- und Restlieferungen sind als solche in den Begleit- und Versandpapieren zu bezeichnen.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Versand- und Lieferdatum, Inhalt der Lieferung (Art und Anzahl) sowie unserer Bestelldaten (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (5) Die Lieferungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach unserem billigen Ermessen.
- (6) Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Banovex GmbH & Co. KG bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung zurückzuführen sind. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei

einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

- (7) Der Lieferant stellt geeignete Transportmittel (so beispielsweise Europaletten, H1-Kunststoffpaletten, (Transport)Kisten jeglicher Art, Ernteboxen, Steigen und Container, Shipper-Boxen) bereit. Bei Inlandslieferungen wird der Lieferant auf unseren Wunsch hin die Transportmittel sowie Verpackungsmaterial an unserem Geschäftssitz abholen bzw. durch Subunternehmer abholen lassen. Soweit diese kostenpflichtig sind, hat der Lieferant die Kosten nach ordnungsgemäßer Rückgabe zu erstatten.
- (8) Der Lieferant trägt bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung auch dann, wenn das Liefergut von uns abgeholt wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck. Alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Wurde eine Lieferzeit nicht vereinbart oder in der Bestellung angegeben, hat die Lieferung schnellstmöglich nach Vertragsschluss zu erfolgen.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferungen ist die Übergabe der mangelfreien Waren während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten an unserem Geschäftssitz. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen bzw. Teillieferungen/-leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, wobei eine vorzeitige Zahlungsfälligkeit nicht eintritt.
- (3) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (4) Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unter Angabe des Grundes für die Verspätung als auch der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Die Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung/Leistung stellt in keinem Fall einen Verzicht auf Ansprüche wegen verspäteter (Teil-)Lieferung/Leistung unsererseits dar. Der Einwand des Mangels der Selbstbelieferung ist für den Eintritt von Lieferverzug ohne Belang.
- (6) Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes Ereignis. Ein Ereignis höherer Gewalt sind keine auf Seiten des Lieferanten liegenden Betriebsbehinderungen (Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten, Maschinenschäden, fehlenden behördlichen Genehmigungen, Unfällen, Beeinträchtigungen des IT-Systems).
- (7) Der Lieferant wird sich in jedem Falle nach besten Kräften und soweit ihm dies möglich ist, um die Beseitigung der - die Ausführung hindernden - Störungen gem. Abs. 5 bzw. Abs. 6 bemühen. Ist dem

Lieferanten aufgrund solcher Ereignisse über einen kontinuierlichen Zeitraum von 2 Monaten nicht möglich, die Lieferung auszuführen, so können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Den Eintritt und die Beendigung solcher Ereignisse hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und auf unser Verlangen binnen 7 Tagen nachzuweisen. Eine nicht rechtzeitige Benachrichtigung über Ereignisse höherer Gewalt berechtigt uns, die Anerkennung zu verweigern. Diese Regelungen gelten im umgekehrten Fall auch für uns.

- (8) Wir haben das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als 30 Tage andauern. Andernfalls verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, uns den durch die in Satz 1 genannten Ereignisse entstehenden Schaden zu erstatten, soweit dieser vom Lieferanten zu vertreten ist.
- (9) Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware je angefangenen Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der verspätet gelieferten Ware, beginnend mit der vereinbarten Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Annahmefähigkeit der Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlich geschuldeten Vorschriften Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (10) Ist die Anlieferung aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant zu vertreten hat unmöglich, oder ist der Lieferant in Annahmeverzug, trägt der Lieferant die Kosten einer weiteren Lieferung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mängelrechte

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend keine Ergänzungen, Klarstellungen oder Sonderregelungen getroffen werden.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise

wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- (3) Hat der Lieferant nach bestehenden Normungen unter Einhaltung präziser oder toleranzmäßig festgelegter chemischer oder physikalischer Werte (Wertgrenzen) oder nach Zeichnung zu liefern, so gilt deren Einhaltung stets als vertraglich garantiert; das Gleiche gilt, wenn für das Liefergut/Vorprodukt das Vorhandensein eines Gütezeichens (z.B. VDE, RAL oder diesen gleichstehenden ausländischen Prüfzeichen) vereinbart war, hinsichtlich jener Qualifikations-, Funktions- und Sicherheitsmerkmale, die der zur Verleihung des Gütezeichens führende Gütetest sicherstellen soll.
- (4) Die Annahme, Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch uns gilt nicht als Billigung der Ware. Sie entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen.
- (5) Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Festgestellte Mängel werden in Textform dokumentiert.
- (6) Wir untersuchen das Liefergut in handelsüblichem Umfang ohne etwaige erst mit Inbetriebnahme oder Materialeinsatz feststellbare Funktionsprobleme oder Mängel prüfen zu lassen. Zu chemischen Analysen, physikalischen Erprobungen, einsatzspezifischen Tests sind wir im Rahmen der Eingangskontrolle nicht verpflichtet. Wird im Rahmen von größeren Liefermengen nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil der Lieferung nicht vertragsgemäß ist, können wir die Annahme der ganzen Warenpartie ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise können wir aber auch eine Untersuchung der ganzen Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).
- (7) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange des Lieferanten Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; hiervon werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten. Er hat uns weiter alle durch die Ausübung der Mängelrechte entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige Schadensersatzhaftung unsererseits wegen unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn wir durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen sind, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende

Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren oder Werke durch uns oder erst bei der Nutzung auffallen, sind wir berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

- (9) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 3 Jahre; im Falle längerer gesetzlicher Verjährungsfristen, gelten diese. Sie beginnt mit Gefahrübergang. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware 24 Monate ab Lieferung, mindestens jedoch läuft sie bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- (10) Soweit wir direkt oder über Zwischenhändler an Verbraucher verkaufen, wird bei Ansprüchen des Verbrauchers wegen Mängeln, die in den ersten 18 Monaten nach Übergabe geltend gemacht werden, gegenüber dem Lieferanten vermutet, dass der Mangel des Liefergegenstandes schon zu dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat.
- (11) Der Lieferant hat, auch wenn er Zwischenhändler ist, für die von ihm beschafften Zulieferungen oder Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

§ 9 Lieferantenregress, Werbeaussagen

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 bzw. §§ 445c, 327 Abs.5, 327u BGB) stehen uns neben den in § 8 genannten Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als von unserem Lieferanten geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unseres Abnehmers frei, die der Abnehmer aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, dessen Vorlieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder eines Gehilfen des Lieferanten/Vorlieferanten geltend macht, soweit solche Ansprüche des Abnehmers ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in der Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Annahme unserer Bestellung erfolgt.
- (4) Der Lieferant stellt uns für die Dauer von fünf Jahren nach Ablieferung von allen Rückgriffsansprüchen unseres Abnehmers frei, die der Abnehmer gemäß § 445a BGB uns gegenüber geltend macht, soweit ein solcher Anspruch auf einem Sach- oder Rechtsmangel der vom Lieferanten gelieferten Sache beruht. Wegen Rechtsmängeln gelieferter Sachen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Haftung, insbes. Produzenten- und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Neben der nach dem Produkthaftungsgesetz den Lieferanten treffenden Einstandspflicht für Personen- oder Sachschäden bleibt er - sofern eine Produkthaftung sich darüber hinaus aus deliktischen Gesichtspunkten (§ 823 BGB) oder aufgrund vertraglicher Ansprüche ergibt - auch für den mit der Rechtsgutverletzung zusammenhängenden mittelbaren Vermögensschaden verantwortlich. Soweit Auftragsbestätigung oder Verkaufs-AGB des Lieferanten diese Haftung aufhebende oder beschränkende Klauseln enthalten, werden sie von uns keinesfalls als Vertragsbestandteil anerkannt.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (4) Der Lieferant wird uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie alle Verkäufer und Nutzer unserer Waren – unabhängig vom Rechtsgrund - in Bezug auf alle Klagen, gerichtliche oder amtliche Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Strafen, Gebühren, Haftungen, Zinsen, Rechtsanwaltsgebühren sowie sonstigen Kosten gleich welcher Art freistellen und schadlos halten, die in irgendeiner Weise durch Tun, Unterlassungen, Fehler, Verletzung von ausdrücklichen oder stillschweigende Garantien oder Gewährleistungen, Mängeln, Verletzung einer vertraglichen Pflicht, der Nichteinhaltung von Gesetzen, unerlaubten Handlungen oder der Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten, seiner Erfüllungsgehilfen, eines Nach- oder Subunternehmers oder einer in seinem Namen handelnden Person verursacht bzw. angeblich verursacht wurden oder als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Verpflichtung zur Entschädigung und Freistellung umfasst auch spezielle, unvorhersehbare und indirekte Schäden sowie Neben- und Folgeschäden. Unerheblich ist, ob solche Schäden vor oder nach der Auslieferung oder Leistungserbringung entstehen.
- (5) Haftet der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz, hat er uns im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung die Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (6) Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern, insbes. hat er eine Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich einer Deckung der erweiterten Produkthaftpflicht) mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-, Sach- und Vermögensschaden abzuschließen, zu unterhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefergegenstand in eigener Verantwortung insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen (z.B. BGV A1, UVV, Gefahrstoffverordnung

usw.), Normungen (bspw. EN, ISO), Richtlinien etc. auszuführen und zu liefern. Sofern und soweit wir wegen eines Verstoßes des Lieferanten gegen die gesetzlichen Gebote durch behördliche Maßnahmen oder zivilrechtlich in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von solchen Maßnahmen und Ansprüchen sowie den Kosten der Rechtsverfolgung gem. § 10 Abs. 4,5 freizustellen.

- (2) Der Liefergegenstand muss die Konformitätserklärung, soweit rechtlich erforderlich, aufweisen und europaweit einsetzbar sein. Lieferanten außerhalb der EU müssen die Konformitätserklärung durch einen in der EU ansässigen Bevollmächtigten erstellen lassen. Der Bestellgegenstand muss so beschaffen sein, dass die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Richtlinien etc. erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen, die sich zum Beispiel aus der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten, auch wenn die Umsetzung erst bevorsteht oder die Richtlinie keine subjektive Wirkung entfaltet. Auch nach dem Ablauf von eventuell zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Übergangsvorschriften müssen die bereits bekannten und zukünftig geltenden Vorschriften und Regelungen erfüllt werden.
- (3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (4) Der Lieferant sichert weiter zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird insbesondere
 - a) keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren etc. in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. ReExports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.
 - b) uns schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren etc. aus den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant uns auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen.
 - c) alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderlichen Erlaubnisse einholen und uns alle erforderlichen Informationen bereitstellen, damit wir und unsere Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.
 - d) unser Unternehmen von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten und seinen Nachunternehmern, freistellen und schadlos halten. Er wird uns unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung uns beeinträchtigen könnte.
 - e) jährlich die entsprechenden Lieferanten-Ursprungserklärungen/Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung stellen, so dass
 - aa) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und
 - bb) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden.
 - f) alle Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, mit einem entsprechenden Nachweis (z. B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

- g) alle Waren mit Angabe des Ursprungslands versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten.
 - h) die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (sofern das Vertragsprodukt den U.S. Export Administration Regulations unterliegt) zur Verfügung stellen.
 - i) die statistische Warennummer gemäß dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zur Verfügung stellen.
- (5) Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche der Vertragserfüllung aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen, steht uns ein Recht auf Leistungsverweigerung sowie Rücktritt vom Vertrag zu.

§ 13 Einhaltung des Lieferkettengesetzes

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten, insbes. die im Lieferkettengesetz (LkSG) beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten, insbesondere die sich aus den §§ 3 ff. des LkSG ergebenden Verpflichtungen, und diese Erwartung gegenüber seinen eigenen Auftragnehmern und Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, solche Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten zu beenden.
- (2) Wir haben das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist behoben hat.

§ 14 Stoffinformationen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffinformationen, welche nach Art. 33 REACH-VO von uns an unsere Kunden weitergeleitet werden müssen, bereits vor Lieferung mitzuteilen. Dies betrifft alle in Anhang XIV REACH-VO aufgeführten Stoffe.
- (2) Eine Berücksichtigung der jeweils neu in den Anhängen der REACH-VO aufgenommenen Stoffe ist Aufgabe des Lieferanten und bedarf keiner erneuten Anfrage durch uns.
- (3) Für Bestellgegenstände, welche der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern nach Art. 31 REACH-VO unterliegen, reicht der Lieferant vor Anlieferung an uns ein entsprechend Anhang II REACH-VO erstelltes Sicherheitsdatenblatt ein. Ergeben sich Hinweise für Änderungen am Sicherheitsdatenblatt, reicht der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Version an uns weiter. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch uns.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass auch seitens seiner Lieferanten notwendige Stoffinformationen nach Art. 31 und 33 REACH-VO vorliegen und verfügbar sind. Für Versäumnisse seiner Lieferanten in der Kommunikationspflicht haftet der Lieferant. Wir sind berechtigt, labor- technische Untersuchungen zur Einhaltung der Stoffkommunikation zu beauftragen. Für den Fall, dass diese Ergebnisse einen Verstoß gegen Bestimmungen der REACH-VO belegen, trägt der Lieferant neben den in §§ 7, 8, 9 geregelten Kosten aus Regressansprüchen zusätzlich die Kosten für die labortechnischen Untersuchungen und die damit verbundenen Dienstleistungen.

§ 15 Kündigung

- (1) Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte haben wir nach unserer Wahl das Recht, die Erfüllung der uns obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. von ihm zurückzutreten), wenn
 - a) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird; oder
 - b) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht; oder
 - c) der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrags verletzt oder wir nach pflichtgemäßem Ermessen feststellen, dass der Lieferant die Ware oder Dienstleistung nicht liefern bzw. erbringen kann und nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schafft.
 - d) Der Lieferant einschlägige Gesetze, Richtlinien, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, insbes. die in den §§ 12-14 genannten Anforderungen, verletzt
 - e) Der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferung/Leistung gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben verstößt.
- (2) Hat der Lieferant von uns im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Dokumente, Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen erlangt, so hat er uns diese im Falle der Kündigung oder des Rücktritts durch eine Vertragspartei unverzüglich auszuhändigen.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gilt vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind die vorliegenden AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck weitest möglich gewahrt wird.
- (2) Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart werden, gelten die INCOTERMS 2020.
- (3) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung unser Geschäftssitz.
- (4) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung unser Geschäftssitz.
- (5) Die Zuständigkeitsregelungen der vorstehenden Abs. 3 und 4 gelten klarstellungshalber auch für solche Sachverhalte zwischen uns und dem Lieferanten, die zu außervertraglichen Ansprüchen im Sinne der VO (EG) Nr. 864/2007 führen können. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Sonstiges

Wird eine Bestimmung dieses Vertrags unsererseits nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung dieses Vertrags geltend zu machen. Weder der (frühere/gegenwärtige) Umgang zwischen den Parteien noch Handelsbräuche oder -sitten sind zur Auslegung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf diesen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

§ 18 Änderungen der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, sind wir berechtigt, diese Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche, rechtliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Wir werden dem Lieferanten die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Lieferant mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Lieferant nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Wir werden den Lieferanten mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.